

Ansprechpartner für die Region Mainz und südliches Rheinland-Pfalz

Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e. V.
Carl-Spitzweg-Straße 30, 67227 Frankenthal
Telefon 06233 3458-14, Mobil 0151 53729393
Telefax 06233 3458-15
ldz@gehoerlose-rlp.de
www.gehoerlose-rlp.de

Ansprechpartner für die Regionen Koblenz und Neuwied

lnForma – Zentrum für Hörgeschädigte gGmbH
Im Mühlengrund 3, 56566 Neuwied
Telefon 02631 9171-0, Mobil 0151 15016998
Telefax 02631 9171-20
eparfenov@informa.org und ldz@informa.org
www.informa.org

Ansprechpartner für die Region Trier

Caritasverband Trier e.V.
Stresemannstraße 5-9, 54290 Trier
Telefon 0651 2096-250, Telefax 06 51 2096-259
Mobil 0160 7403172, 0151 19634928
gdd@caritas-region-trier.de
www.caritas-region-trier.de und www.ifd-trier.de

Falls erforderlich, unterstützen die benannten Stellen auch bei der Klärung der Kostenübernahme und der Antragstellung beim zuständigen Kostenträger. Insbesondere bei Kostenübernahmen für Hilfen im Arbeitsleben arbeiten die Dienste mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zusammen und erhalten hierfür finanzielle Unterstützung. Die Inanspruchnahme der Vermittlungsdienste ist für Betroffene kostenfrei. Bei weiteren Fragen können Sie sich an den Herausgeber dieser Broschüre wenden.



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0 und -285
felsberg.victoria@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Nähere Informationen finden Sie im Internet
unter www.lsjv.rlp.de.

Stand: Januar 2019

GEBÄRDENSPRACH- DOLMETSCHEN



GEBÄRDENSPRACH-DOLMETSCHEN

Offizielle Anerkennung der Gebärdensprache

Die deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Menschen mit Hörbehinderungen haben das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache die Gebärdensprache zu verwenden. Die Einzelheiten hierzu sind in verschiedenen Vorschriften geregelt. Diese sind insbesondere

- das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (§§ 6 und 9 BGG)
- das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 8 LGGBehM)
- das Sozialgesetzbuch Erstes Buch (§ 17 SGB I)
- das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (§ 19 SGB X) und
- die Kommunikationshilfenverordnung (KHV).

In welchen Situationen ist Gebärdensprachdolmetschen erforderlich?

Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher kommen in vielen Situationen zum Einsatz. Sie übersetzen für Menschen mit Hörbehinderungen zum Beispiel

- bei Behördengängen
- bei Betriebsgesprächen und -versammlungen
- bei Ärzten und in Krankenhäusern
- bei Weiterbildungs- und Kulturveranstaltungen
- in Gerichten und bei der Polizei oder auch
- in Schulen und Kindergärten.

Was kostet das Gebärdensprachdolmetschen?

Die Vergütung ist unterschiedlich. Sie hängt davon ab, welche Ausbildung die Gebärdensprachdolmetscherin oder der Gebärdensprachdolmetscher be-

sitzt. Auch die Situation, in der das Gebärdensprachdolmetschen notwendig ist, spielt eine Rolle. Aktuell vergütet das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Rheinland-Pfalz die Kosten für das Gebärdensprachdolmetschen in der Regel zwischen 54,00 und 75,00 Euro pro Stunde. Soweit die Kostenerstattung unter Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) erfolgt, beträgt der Stundensatz derzeit 75,00 Euro. Es können zusätzliche Aufwendungen für Fahrten und Wartezeiten entstehen, ebenso, wenn eine zweite Gebärdensprachdolmetscherin oder ein zweiter Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt werden muss. Im Einzelfall können bei Ausfall des Einsatztermins ein Anteil oder auch die gesamten Kosten zu zahlen sein.

Wer bezahlt das Gebärdensprachdolmetschen? Wer ist Kostenträger?

Vor jeder Beauftragung sollte die Kostenfrage geklärt sein. Je nach Dolmetschsituation kommen unterschiedliche Kostenträger in Betracht. Manche Dolmetschsituationen müssen Sie teilweise oder ganz selbst bezahlen. Für andere gibt es verschiedene Kostenträger. Diese können sein:

- die gesetzlichen Krankenkassen
- die Renten- bzw. die gesetzliche Unfallversicherung
- die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter
- der Arbeitgeber
- die Stadt- oder Kreisverwaltung (zum Beispiel Sozialamt, Jugendamt, Standesamt)
- die Landesbehörden, wie Finanzämter und Ministerien.

Für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben übernimmt das Integrationsamt anteilig die Kosten für das Gebärdensprachdolmetschen, zum Beispiel bei

Betriebsversammlungen, beruflicher Fort- und Weiterbildung und Gesprächen am Arbeitsplatz.

Wer beauftragt die Gebärdensprachdolmetscherin oder den -dolmetscher?

Hörbehinderte Menschen beantragen die Dolmetschleistung beim Kostenträger. Dieser organisiert dann eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen -dolmetscher. In Absprache mit dem Kostenträger besteht auch die Möglichkeit, selbst eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen -dolmetscher zu beauftragen.

Wunsch- und Wahlrecht!?

Soweit die betroffenen Menschen mit Hörbehinderungen eine bestimmte Gebärdensprachdolmetscherin oder einen bestimmten Gebärdensprachdolmetscher wünschen, wird nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen. Dies ist jedoch rechtzeitig vor dem Dolmetschereinsatz mit allen Beteiligten zu klären.

Was ist zu beachten, wenn eine andere Kommunikationshilfe (zum Beispiel Schriftdolmetschen) benötigt wird?

Ist eine andere Kommunikationshilfe (zum Beispiel Schriftdolmetschen) notwendig, können die hier benannten Ansprechpartner bei der Suche unterstützen und die Anfrage weiterleiten.

Wie ist eine geeignete Gebärdensprachdolmetscherin oder ein geeigneter Gebärdensprachdolmetscher zu finden?

Bei der Vermittlung von Gebärdensprachdolmetschern sind Ihnen in Rheinland-Pfalz die folgenden regional zuständigen Vermittlungsstellen behilflich: